

Zeitschrift: Befreiung : Zeitschrift für kritisches Denken
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 3 (1955)
Heft: 5

Rubrik: Streiflichter

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gebrochenen Absolutismus ist aber auch schon das Rückgrat des Christenglaubens selbst gebrochen.

In alledem sehen wir eine stille, unausgesprochene, aber eben doch recht wirksame Anerkennung unserer eigenen Wahrheitsbemühung und der Menschenwahrheit; diese Anerkennung erneuert und kräftigt unseren Mut. Darum erfüllt uns das Ergebnis des Buches selbst, aber auch das Ergebnis unserer Untersuchung, wie wir im Eingang unserer Arbeit geschrieben haben, mit aufrichtiger Freude. Omicron

STREIFLICHTER

•Religion• als zählendes Schulfach

(ETB) Wie wir der «Welt der Arbeit», dem Organ des Deutschen Gewerkschaftsbundes, entnehmen, taucht in Baden-Württemberg amtlicherseits der Plan auf, den Religionsunterricht zu einem zählenden Schulfach zu machen. Das würde bedeuten, daß Religion im Zeugnis genau so zählt wie etwa Deutsch, Mathematik oder Geschichte. Damit könnte ein Schüler glatt durchfallen, wenn er, abhängig von einer schwachen Leistung in einem zweiten Fach, in Religion eine mangelhafte Note mit nach Hause brächte. Man muß sich den Sinn des Religionsunterrichtes in der Schule vor Augen halten, um diesen Tatbestand voll zu erfassen. Zweck des Religionsunterrichtes sollte doch sein, den Kindern einen Begriff vom Christentum zu geben, nicht aber einen Glauben zu bilden. Nur konfessionelle Fanatiker könnten auf die Idee kommen, einen Glauben zu zensieren und allenfalls eine Beförderung oder einen Verbleib in der Schulkasse davon abhängig zu machen. Die Schule wird wieder einem Druck von Seiten der protestantischen und katholischen Kirche ausgesetzt, um die Eltern zu veranlassen, die Kinder diesem zählenden Schulfach zuzuführen.

Bis jetzt begegnet diese Absicht der obersten Schulbehörden heftiger Opposition in der Lehrerschaft. In Lehrerversammlungen wurde betont, daß ein Religionslehrer, dessen Autorität dadurch gestützt werden müsse, daß sein Fach zähle, sei ohnehin fehl am Platze. Religion sei nicht dazu da, «gepaukt» zu werden, und das hätten selbst viele Erwachsene nicht fertiggebracht, *weil es nämlich zum geringeren Teil eine Frage des Verstandes sei.*

Den Lehrern in Baden-Württemberg möchten wir empfehlen, auf der Hut zu sein. Der Schleichwege sind viele, auf denen die Kirchen zur Jugend gelangen möchten. Vielleicht erfüllen sich in dieser Angelegenheit die Worte von Schiller: «Was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt» (ohne Kirche).

Will es tagen im Kanton Freiburg?

Dem Berner «Bund» (Nr. 178/1955) wird am 18. April aus Freiburg gemeldet: «In kirchlichen Kreisen des Kantons Freiburg mußte man feststellen, daß der Priesternachwuchs im Kanton stark nachgelassen hat. Während früher jedes Jahr durchschnittlich 12 Ordinationen stattfanden, ist diese Zahl für 1955 auf 5 gesunken, wobei unter den jungen Priestern kein einziger Freiburger ist.»

Die heilige Antonius-Kette

Dem «Tagesanzeiger für Stadt und Kanton Zürich» (Nr. 88, vom 16. April 1955) entnehmen wir, daß «Kettenbriefe in neuer Form» in Umlauf gebracht werden: Die Hl.-Antonius-Kette. Was Kettenbriefe sind, das weiß man nachgerade. Immer hat es Schlaumeier und Spitzbuben gegeben, die jenen die nicht alle werden das Geld aus der Tasche zu locken wissen. Das jüngste Unternehmen, «Internationales Jugendspiel» genannt, soll «polizeilich bewilligt» sein. Wahrscheinlich aber nur «kirchenpolizeilich», denn die Kantonspolizei Zürich teilt darüber folgendes mit: Seit einiger Zeit sind Kettenbriefe mit der Ueberschrift «Die Hl.-Antonius-Kette» in Zirkulation. Die Empfänger werden darin ersucht, den Kettenbrief während 13 Tagen täglich abzuschreiben und zu versenden, worauf dann durch den hl. Antonius geholfen werde. Weiter heißt es, wer die Kette unterbreche, habe Unglück. So sei ein Empfänger, der den Kettenbrief nicht abgeschrieben habe, getötet worden, während ein anderer seine Mutter verloren habe usw....

Abgesehen davon, daß der Passus mit der Unglücksandrohung *grober Unfug* bedeutet, haben Personen, die an solchen Veranstaltungen teilnehmen, Bestrafung auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Lotterien und gewerbsmäßigen Wetten zu gewärtigen.»

Wir gehen mit der Zürcher Polizei vollkommen einig: dieser Unfug muß abgestellt werden, selbst wenn die Initianten dieser Antonius-Kette irgendwo in einem Pfarrhaus sitzen, wie etwa die sogenannte «Christophorus-Aktion» — ebenfalls ein Unfug — im katholischen Pfarramt von Mändedorf zuhause ist. Warum stellt die Kantonspolizei diesen Unfug nicht ab?